



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0618

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.04.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.05.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neukronenberger Straße – weiterführende Maßnahmen

- Bürgerantrag vom 05.04.2021

- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.04.2021

363-01-mg
Katrin Montag
☎ 36 82

28.04.2021

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens | gez. Märtens |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Neukronenberger Straße – weiterführende Maßnahmen
- Bürgerantrag vom 05.04.2021
- Vorlage Nr. 2021/0618

In der Zeit vom 30.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021 war einer der semi-stationären Messanhänger auf der Neukronenberger Straße positioniert. Der Einsatz des Anhängers wird seitens der Verkehrsüberwachung in unregelmäßigen Abständen wiederholt. Sobald wieder Kapazitäten bezüglich der Geschwindigkeitsanzeigetafeln frei sind, wird diese auch in die andere Fahrtrichtung zeigend aufgehängt.

Der zuständigen Polizeidienststelle sind die genannten Örtlichkeiten ebenfalls bekannt. Polizeiliche Verkehrskontrollen bezogen auf Verstöße gegen das Durchfahrtsverbot können allerdings aufgrund des vielfältigen Aufgabenspektrums der Polizei immer nur „sporadisch“ und nicht permanent durchgeführt werden.

Seitens der Antragsteller wird darüber hinaus gewünscht, dass die Neukronenberger Straße im Bereich „Quettingen“ erstmalig ausgebaut wird und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen integriert werden. Die Neukronenberger Straße ist in diesem Bereich der Bebauung nicht erstmalig hergestellt und hat den Charakter einer Baustraße. Ein Gehwegbereich ist lediglich mit einer Markierung von der Fahrbahn abgetrennt, die allerdings im Bedarfsfall überfahren werden kann. Der nördliche Fahrbahnrand geht ohne eine bauliche Einfassung in einen unbefestigten Seitenstreifen über. Die Stadt Leverkusen ist auf diesem Abschnitt der Neukronenberger Straße ab der Hausnummer 67 in Richtung Biesenbach nur Eigentümer eines ca. 3,70 m breiten Fahrbahnquerschnitts, während sich der nördliche ca. 3,00 m breite Straßenquerschnitt im Privatbesitz befindet. Der in der Vergangenheit von Seiten der Verwaltung angestrebte Grunderwerb konnte nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund sind auf der Neukronenberger Straße weder ein erstmaliger Ausbau noch bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durch Einengungen, alternierendes Parken etc. möglich. Aus den oben genannten Gründen ist ein erstmaliger Ausbau der Neukronenberger Straße, dessen Kosten gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu 90 % auf die Eigentümer umgelegt würden, nicht in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Leverkusen etatisiert.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h zwischen Neukronenberger Straße/Ecke Weidenbusch bis Neukronenberger Straße/Ecke

Biesenbach kommt aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung die vorgesehene Maßnahme dienen soll. Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge müsste an der angesprochenen Örtlichkeit beispielsweise eine hohe Anzahl an Unfällen infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen oder zumindest zu befürchten sein.

Eine erhöhte Anzahl von Unfällen, wonach Teilbereiche der Neukronenberger Straße als Unfallhäufungsstelle zu deklarieren wären, liegt weiterhin nicht vor, so dass die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angesichts des Unfallaufkommens nicht gerechtfertigt ist. Sie ist aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre nicht zu befürchten. Weiterhin kommt hier die Einrichtung von Tempo 30-Zonen auf der gesamten Neukronenberger Straße nach § 45 Abs. 1c StVO sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften nicht in Betracht, weil diese nur in Wohngebieten mit Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung möglich ist. Eine solche Regelung ist in dem Bereich mit Wohnbebauung bereits umgesetzt worden.

Zudem konnte nach Überprüfung der Querungsstelle des Obstwanderweges keine Gefährdungssituation festgestellt werden. Die Einsichtnahme in die Neukronenberger Straße ist uneingeschränkt möglich, so dass hier keine weiterführenden Maßnahmen notwendig sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Querung des Obstwanderweges bereits in die Tempo-30-Zone integriert ist, so dass eine sichere Querung für Fußgänger bereits sichergestellt wurde.

Die Neukronenberger Straße ist in Fahrtrichtung Quettingen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und in Fahrtrichtung Bergisch Neukirchen werktags von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr gesperrt. Mit Beschluss der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 28.11.2017 zum Bürgerantrag Nr. 2017/1956 „Verkehrsberuhigung Neukronenberger Straße“ bezüglich des Durchfahrtsverbots in der Neukronenberger Straße zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach wurde festgelegt, den Anwohnern der Straßen Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köllerweg, Biesenbach, Flabbenhäuschen, Claasbruch, Wiebachtal, Höhenstraße, Winterberg, Unterölbach, Zauberkuhle und Zum Claashäuschen auf Antrag für eigene Fahrzeuge und Krafträder eine auf drei Jahre befristete, gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des gesperrten Straßenabschnittes zur Verfügung zu stellen. Seit Beschlussfassung wurden 121 Ausnahmegenehmigungen für die Anwohner der oben genannten Straßen ausgestellt.

Nach Ausstellung der Ausnahmegenehmigungen im Zuge des zuvor genannten Beschlusses konnten keine weiteren Beschwerden registriert werden, so dass davon auszugehen ist, dass die Verkehrsführung inklusive der Ausnahmegenehmigung insbesondere von den Anwohnern gut angenommen wurde. Aufgrund der positiven Erfahrung, sowie dem Umstand, dass bezüglich des Umbaus des Kreisverkehrs Rennbaumstraße

noch keine genauen Informationen über den Zeitpunkt vorliegen, bestehen keine Bedenken, die derzeitige Verkehrsregelung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs um weitere drei Jahre zu verlängern. Über die Verlängerung soll in der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II, die voraussichtlich am 15.06.2021 stattfinden wird, entschieden werden. Sofern eine Verlängerung beschlossen wird, ist eine Sperrung des Tunnels nicht möglich.

Von Biesenbach aus kommend gilt das Durchfahrtsverbot in Richtung Bergisch Neukirchen werktags von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr ebenfalls und ist gut sichtbar ausgeschildert. Es ist davon auszugehen, dass lediglich die Anwohner aus dem Wohngebiet Biesenbach die Strecke nutzen, welche ebenfalls eine entsprechende Ausnahmege-
nehmigung besitzen und demnach dazu berechtigt sind.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau